Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach O2 88 55, 10131 Berlin



### Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Gl Tel.: +49 30 240087-11 Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

3. Juni 2016

An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Herrn RD Rainer Kaul
Referat RB 1
11015 Berlin

**per E-Mail:** poststelle@bmjv.bund.de

kaul-ra@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Ihr Schreiben vom 3. Mai 2016; Aktenzeichen: R B 1 zu 9520/75-66-R3 150/2016

Sehr geehrter Herr Kaul,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Punkte, von denen der steuerberatende Beruf – jedenfalls mittelbar – betroffen sein könnte.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59 b BRAO bezüglich der Fortbildungspflicht, durch die der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz eingeräumt werden soll, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte in der Berufsordnung der Rechtsanwälte näher zu konkretisieren. Kritisch beurteilt die Bundessteuerberaterkammer dagegen die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) in § 1 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Die vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG auf solche Fälle, in denen sich der Rechtsdienstleister im Inland unmittelbar an eine andere Person als den Auftraggeber wendet, ist weder von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs gefordert, noch entspricht sie dem gesetzgeberischen Ziel des RDG, sowohl den Verbraucher als auch die Rechtspflege vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen i. V.

Thomas Hund stellv. Hauptgeschäftsführer

# <u>Anlage</u>



**Anlage** 

# Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-11 Telefax: 030 24 00 87-99 E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

3. Juni 2016





# Artikel 1 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

# 1. § 59b Abs. 2 Nr. 1h, § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die vorgesehene Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59b Abs. 2 BRAO bezüglich der Fortbildungspflicht, durch die der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz eingeräumt werden soll, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte näher zu konkretisieren. Wie in der Gesetzesbegründung zu Recht herausgestellt wird, ist eine auf Dauer angelegte systemische Qualitätssicherung durch eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht zur Rechtfertigung der anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben geboten. Den überzeugenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung schließt sich die Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich an.

Der Referentenentwurf überlässt die nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Entscheidung der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und sieht ausdrücklich davon ab, hierzu nähere konkretisierende Vorgaben, insbesondere zu Umfang, Art und Weise der Fortbildung bzw. der Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht in der BRAO selbst vorzusehen. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt diesen Regelungsansatz, da dieser nicht nur dem Recht der beruflichen Selbstverwaltung Rechnung trägt, sondern insbesondere auch sicherstellt, dass die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf künftige Entwicklungen schnell und flexibel reagieren kann.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt auch die in § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO-E vorgesehene Regelung, dass im Fall einer Verletzung der Fortbildungspflicht die Erteilung einer Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € verbunden werden kann. Wir teilen insoweit die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, dass die Verhängung einer Rüge als mögliche Sanktion bei Verletzung der Fortbildungspflicht nicht ausreichend erscheint. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim Fachanwalt – ebenso wie beim Fachberater im Bereich der Steuerberater – im Fall der Verletzung der Fortbildungspflicht auch die Möglichkeit besteht, die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen.



Im Berufsstand der Steuerberater gibt es ebenfalls Überlegungen, die Satzungsermächtigung des § 86 Abs. 4 StBerG nach dem anwaltlichen Vorbild hinsichtlich der Fortbildungspflicht zu ergänzen, um künftig in der Berufsordnung eine entsprechende Konkretisierung vornehmen zu können. Gleiches gilt auch für die Schaffung der Möglichkeit für die Steuerberaterkammer, bei Verletzung der Fortbildungspflicht eine Geldbuße bis zu 2.000,00 € zu verhängen. Allerdings sind die diesbezüglichen Beratungen in den Gremien der Bundessteuerberaterkammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

# 2. § 64 Abs. 1 BRAO

Grundsätzlich ist bezüglich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Einführung der Möglichkeit von Briefwahlen anstatt der Wahl durch die Kammerversammlung zu begrüßen. Allerdings sollte nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer die Entscheidung darüber, in welcher Form der Vorstand gewählt wird (in der Kammerversammlung oder durch Briefwahl), von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer selbst getroffen werden. Insbesondere die Kammerorganisation gehört zu den Kernelementen der berufsständischen Selbstverwaltung. Wesentlicher Bestandteil der Kammerorganisation ist dabei auch die Frage, in welcher Form die Wahlen zum Kammervorstand durchgeführt werden. Zur Wahrung der berufsständischen Selbstverwaltung sollte daher eine Regelung vorgesehen werden, die den einzelnen Rechtsanwaltskammern die Entscheidung über das Wahlverfahren überlässt (Optionsmodell).

Ein solches Optionsmodell würde auch den Anforderungen an eine demokratische Partizipation der Kammermitglieder gerecht. Denn die Kammermitglieder können in der Kammerversammlung selbst darüber entscheiden, ob sie an dem bisherigen Wahlmodus der Abstimmung im Rahmen der Kammerversammlung festhalten oder diesen durch die Briefwahl ersetzen wollen. Zudem sieht auch das Steuerberatungsgesetz in § 77 Abs. 1 StBerG keine zwingende Verpflichtung zur Einführung von Briefwahlen vor. Die Regelung im Steuerberatungsgesetz schreibt eine bestimmte Wahlform nicht vor, sodass die Steuerberaterkammer selbst darüber entscheiden kann, ob bei der Wahl zum Kammervorstand eine Abstimmung in der Kammerversammlung oder Briefwahlen vorgesehen werden. Um ein weiteres Auseinanderfallen der Regelungen im Steuerberatungsgesetz und in der BRAO zu vermeiden, spricht sich die



Bundessteuerberaterkammer dafür aus, bei der vorgesehenen Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO die Regelung des § 77 Satz 1 StBerG zu übernehmen.

# Artikel 6 – Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

# 1. § 1 Abs. 2 RDG

Zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) im Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) soll in einem neuen § 1 Abs. 2 RDG geregelt werden, dass in dem Fall, dass eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, das RDG unter anderem nur dann gelten soll, wenn sich die die Rechtsdienstleistung erbringende Person im Inland unmittelbar an eine andere Person oder Stelle als ihre Auftraggeberin wendet. Nicht vom Anwendungsbereich des RDG erfasst wäre somit künftig auch die Fallkonstellation, dass ein ausländischer Rechtsdienstleister von seinem Niederlassungsstaat aus inländische Auftraggeber in Fragen inländischen Rechts ausschließlich berät, ohne sich zugleich an andere Personen als den eigenen Auftraggeber zu wenden. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des RDG ist für uns nicht nachvollziehbar, da sie weder von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs gefordert ist noch dem Schutzzweck des RDG, Rechtsuchende vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen, gerecht wird.

Zum einen lässt sich dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) eine Einschränkung dahingehend, dass der Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes in dem Fall, dass lediglich eine steuerliche Beratung des im Inland ansässigen Mandanten im deutschen Steuerrecht erfolgt, nicht entnehmen. Für eine solche Aussage bestand auch keine Veranlassung, da die niederländische Steuerberatungsgesellschaft im Auftrag des deutschen Mandanten nicht nur für diesen die Umsatzsteuererklärung erstellt, sondern diese auch an das zuständige deutsche Finanzamt übermittelt hatte. Auch aus den in der Gesetzesbegründung zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergibt sich nicht, dass in den Fällen einer bloßen Rechtsberatung des eigenen Auftraggebers durch den ausländischen Rechtsdienstleister vom Ausland aus der Anwendungsbereich des RDG



ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil hat der Bundesgerichtshof bezüglich der Anwendbarkeit des RDG entscheidend darauf abgestellt, dass der den ausländischen Rechtsdienstleister beauftragende Auftraggeber seinen Wohnsitz im Inland hatte. In beiden Fällen kam zwar hinzu, dass die von dem ausländischen Rechtsdienstleister angeschriebenen Personen ebenfalls im Inland ansässig waren. Beiden Entscheidungen lässt sich aber nicht entnehmen, dass dies für die Anwendbarkeit des RDG aus Sicht des Bundesgerichtshofs zwingend ist und die Tatsache, dass allein der rechtlich beratende Auftraggeber im Inland seinen Wohnsitz hat, für die Anwendbarkeit des RDG nicht ausreichend sein soll.

Der Bundesgerichtshof hat vielmehr in den beiden zitierten Entscheidungen betont, dass – mangels Anhaltspunkten im Wortlaut des Gesetzes – entscheidend für die Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes bzw. des RDG der verfolgte Schutzzweck ist. Wie der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 11. Dezember 2013 (NJW 2014, S. 847) hervorhebt, verfolgt das RDG insbesondere den Schutz, die Rechtsuchenden vor fachlich ungeeigneten und unzuverlässigen Personen zu schützen. Dieser Schutzzweck des RDG sei im vorliegenden Fall unter anderem deshalb betroffen, da der Versicherungsnehmer als Auftraggeber im Inland ansässig sei.

Entsprechend dieser Feststellung des Bundesgerichtshofs erfordert es der Schutzzweck des RDG, dessen Anwendungsbereich auch auf Fallkonstellationen zu erstrecken, in denen die Rechtsdienstleistung gegenüber dem im Inland ansässigen Auftraggeber erbracht wird, soweit sich die Rechtsdienstleistung auf inländisches Recht bezieht und sich der Auftraggeber zur Beratung nicht in das Ausland begibt. Hierfür spricht, dass der Schutzzweck des RDG, Rechtsuchende vor den Folgen einer unqualifizierten Rechtsberatung zu schützen, bereits dann betroffen ist, wenn der beratende Mandant im Inland ansässig ist. Im Gegensatz zu dem Fall, dass sich der Auftraggeber zur Beratung in das Ausland begibt, ist in diesem Fall der notwendige Inlandsbezug gegeben. Im Hinblick auf den Schutzzweck des RDG kann es keinen Unterschied ausmachen, ob die Rechtsdienstleistung durch den Rechtsdienstleister im Inland erbracht wird oder vom Niederlassungsstaat aus. Denn in beiden Fällen bedarf der Rechtsuchende des Schutzes vor einer unqualifizierten Beratung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend Rechtsberatungsleis-



tungen in elektronischer Form erbracht werden, d. h. ohne dass sich der Rechtsdienstleister zur Dienstleistungserbringung physisch in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass der Auftraggeber frei entscheiden könne, ob er Rechtsrat in Deutschland oder im Ausland mit den jeweils daraus folgenden Konsequenzen einholt. Denn aufgrund der bestehenden Informations-Asymmetrie kann der Rechtsuchende selbst nicht beurteilen, ob der Rechtsdienstleister über eine hinreichende Qualifikation verfügt. Dies ist der Grund, warum das RDG die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen zum Schutz der Verbraucher auf bestimmte qualifizierte Personen beschränkt. Warum dieser Schutzgedanke bei der Beauftragung eines ausländischen Beraters, der im Inland für inländische Mandanten tätig werden will, nicht gelten soll, erschließt sich uns nicht. Letztlich würde nämlich der Ansatz, dass der Rechtsuchende frei darüber entscheiden kann, wen er als rechtlichen Berater wählt, in der Konsequenz bedeuten, dass die Geltung des RDG insgesamt infrage gestellt wäre.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundessteuerberaterkammer dafür aus, § 1 Abs. 2 RDG-E wie folgt zu fassen:

- "(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn
- der Auftraggeber der die Rechtsdienstleistung erbringenden Person im Inland ansässig ist und
- 2. sich die Rechtsdienstleistung auf die Anwendung deutschen Rechts bezieht."

# 2. § 15 RDG

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, in § 15 Abs. 1 RDG die Wörter "auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland…" durch die Wörter "in der Bundesrepublik Deutschland…" zu ersetzen. Durch diese Änderung wird in Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshof vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) klargestellt,



dass eine Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 RDG nicht nur dann gilt, wenn sich der Rechtsdienstleister zur Erbringung der Rechtsdienstleistung physisch nach Deutschland begibt, sondern auch dann, wenn die Rechtsdienstleistung gelegentlich vom Ausland aus gegenüber im Inland ansässigen Auftraggebern erbracht wird, d. h. nicht der Rechtsdienstleister die Grenze überschreitet, sondern nur die Rechtsdienstleistung selbst.

Die Formulierung "in der Bundesrepublik Deutschland" könnte aber gleichwohl beim rechtsuchenden Publikum zu Missverständnissen führen. Um die auch vom Europäischen Gerichtshof angemahnte Rechtsklarheit der Regelung zu erreichen, erscheint es daher aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer vorzugswürdig, die Formulierung "auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" ersatzlos zu streichen.

# Artikel 11 - Änderung der Strafprozessordnung

# § 53a StPO

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Vorschlag, in § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO den bisherigen Begriff der "Gehilfen" durch den Begriff der "mitwirkenden Personen" zu ersetzen, um klarzustellen, dass die Vorschrift nicht nur für "Gehilfen" gilt, die in einem Anstellungsverhältnis zu dem Berufsgeheimnisträger stehen, sondern auch auf solche Personen Anwendung findet, die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers unmittelbar mitwirken. Eine solche Konkretisierung ist insbesondere auch im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/13) zur Zulässigkeit einer Partnerschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Ärztin/Apothekerin sinnvoll, da das Gericht in dieser Entscheidung klargestellt hat, dass bereits auf Grundlage des geltenden Rechts als "Gehilfen" alle Personen anzusehen sind, die eine im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Berufsgeheimnisträgers zusammenhängende Tätigkeit ausüben, ohne dass insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen muss.